

# RS OGH 1973/6/26 4Ob51/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1973

## Norm

ABGB §1336 F

ZPO §395

## Rechtssatz

Wird eine Forderung nur unter der Bedingung, daß sie auch dem Grund nach zu Recht bestehe, der Höhe nach anerkannt, ermöglicht dies nicht die Fällung eines Anerkenntnisurteils (Fasching Kommentar III 609). Es liegt daher bei einem geforderten Konventionalstrafenbetrag kein wirksames, das Gericht und die Parteien bindendes Anerkenntnis und damit auch kein Verzicht auf die Ausübung des richterlichen Mäßigungsrechts hinsichtlich der Konventionalstrafe vor.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/73  
Entscheidungstext OGH 26.06.1973 4 Ob 51/73  
Veröff: IndS 1975 H2,931

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0032119

## Dokumentnummer

JJR\_19730626\_OGH0002\_0040OB00051\_7300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)